

Sportplatzordnung

der Marktgemeinde Altenmarkt für die Sportanlage Schlatterberg

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Altenmarkt hat in ihrer Sitzung vom 13.11.2024 beschlossen, folgende Sportplatzordnung zu erlassen, um einen geordneten, möglichst unfallfreien und für die Sportanlage der Marktgemeinde Altenmarkt schonenden Sportbetrieb im Interesse aller Sportausübenden sicherzustellen. Diese Sportplatzordnung gilt für die gesamte Sportanlage (Kunst- und Naturrasenplatz).

1. Veranstaltungen im Sinne des Salzburger Veranstaltungsgesetzes werden nur zugelassen, wenn alle behördlichen Bewilligungen vorliegen.
2. Der **Marktgemeinde Altenmarkt** steht auf der gesamten Sportanlage **das alleinige Hausrecht** zu, soweit es nicht kraft Gesetz dem Benutzer zusteht. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Benutzers zu berücksichtigen. Das Hausrecht gegenüber dem Benutzer und allen Dritten wird vom Bürgermeister der Marktgemeinde Altenmarkt und der von ihm beauftragten Dienstkräften ausgeübt, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten sind und denen ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu der vermieteten Sportanlage zu gewähren ist.
3. Die **Aufsicht über die gesamte Sportanlage** führt der von der Marktgemeinde Altenmarkt bestellte Haus- und Platzwart. Er untersteht dem Bürgermeister.
4. **Die Benutzung der Sportanlage** ist unter Berücksichtigung des Trainings- und Wettkampfplanes des UFC Altenmarkt grundsätzlich jedermann gestattet. Die Anlage ist jedoch nicht jederzeit frei zugänglich. Sämtliche Termine sind vorab mit der Marktgemeinde Altenmarkt zu koordinieren. Nach Rücksprache mit dem Bürgermeister der Marktgemeinde Altenmarkt kann die Anlage an Schulen, Vereine und Sportgruppen für das Training und für sportliche Veranstaltungen auch unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.
5. Die **Reservierung, Zuteilung und** (witterungsbedingte) **Freigabe oder Sperre** der Sportanlage erfolgt ausnahmslos durch den beauftragten Funktionär seitens des UFC Altenmarkt in Absprache mit dem Bürgermeister der Marktgemeinde Altenmarkt bzw. dessen Beauftragten. Ihm obliegt auch die Zuteilung von Räumlichkeiten (Gastkabinen) im Haus des Sports – hierzu ist die Hausordnung im Haus des Sports zu beachten.
6. Die **Benutzung des Kunstrasenplatzes** ist mit folgender Schuhbekleidung **verboten: Metall- und Schraubstoppel**. Im Zweifelsfall entscheidet der Haus- und Platzwart bzw. ein dafür beauftragter Funktionär des UFC Altenmarkt.
7. **Geschlossene Gruppen** dürfen die Sportanlage nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Leiters benutzen.
8. Die **Trainingszeiten der Wettkampfmannschaft** des UFC Altenmarkt sind vom Verein dem Haus- und Platzwart der Marktgemeinde Altenmarkt zu Saisonbeginn zu melden und in ihrer Gesamtheit dem Sportausschuss der Marktgemeinde Altenmarkt zur Kenntnis zu bringen und hernach bei der Sportanlage und an der Amtstafel auszuhängen.
9. **Öffnungszeiten:** Der Kunstrasenplatz und der Rasenplatz der Sportanlage sind je nach Witterung grundsätzlich täglich ab 08.00 Uhr geöffnet und stehen bis 15.00 Uhr der

Allgemeinheit (Vereine, auswärtige Mannschaften, Privatpersonen) für den Ballspielbetrieb zur Verfügung. Generell haben Vereinsveranstaltungen (vor allem Meisterschaftsbetrieb) und Schulveranstaltungen Vorrang. Die Umkleidekabinen und Sanitäreinrichtungen im Haus des Sports stehen gegen eine zusätzliche Gebühr ebenfalls zur Verfügung, hierzu ist neben der Sportplatzordnung auch die Hausordnung des Haus des Sports zu beachten. Die Benutzungsentgelte für diese Räumlichkeiten sind entsprechend den von der Gemeindevertretung jährlich beschlossenen Hebesätzen nach Rechnungslegung zu entrichten.

10. **Nach 15.00 Uhr ist die gesamte Sportanlage vorrangig dem Trainings- und Wettkampfbetrieb des UFC Altenmarkt vorbehalten. Der Sportbetrieb ist spätestens bis 22.00 Uhr zu beenden. Das Flutlicht ist spätestens um 21.45 Uhr abzuschalten.** Der Einsatz des Flutlichtes darf nur im erforderlichen Ausmaß erfolgen, wobei die Wettkampf-Beleuchtung während des Trainingsbetriebes untersagt ist. Nach Beendigung des Trainings- oder Wettkampfbetriebes sind alle **Zugänge** durch den Trainer bzw. einen Verantwortlichen seitens des Veranstalters/Vereins **zu versperren**.
11. Das **Betreten der Sportplatzanlage** ist allgemein nur über den nordseitig gelegenen Haupteingang gestattet. Toröffnungen an den Einfriedungen, die nur zum Holen von Bällen angebracht wurden, dürfen nicht zum üblichen Betreten der Anlage benutzt werden. Diese Zugänge dürfen nur während der Abhaltung von Meisterschaftsspielen von den dafür vorgesehenen Personen (Ordnerdienst, Zeugwart, etc.) des Veranstalters/Vereins geöffnet werden und sind danach unmittelbar wieder zu versperren.
12. Die **Benutzungsentgelte** für den Kunstrasenplatz sind (sofern nichts anderes vereinbart wurde) entsprechend den von der Gemeindevertretung jährlich beschlossenen Hebesätzen nach Rechnungslegung zu entrichten.
13. Jeder **Benutzer und/oder Besucher** unterwirft sich mit dem Betreten der Sportanlage, unabhängig davon, ob Eintritt zu zahlen ist oder nicht, dieser Sportplatzordnung. Ebenso ist den Anweisungen des Haus- und Platzwarts, gegebenenfalls des Ordnerdienstes und allfälliger Sicherheitskräfte unbedingt Folge zu leisten. Die Sportplatzordnung ist gut ersichtlich auf der Sportanlage für die Benutzer und Besucher auszuhängen. Alle Bediensteten und verantwortlichen Personen müssen mit dieser vertraut sein. Personen, welche die Sportplatzordnung nicht einhalten, können vom Haus- und Platzwart oder anderen Aufsichtsorganen nach einer vorausgehenden Ermahnung des Platzes verwiesen werden.
14. Den Zuschauern ist es untersagt, die Umkleideräume zu betreten, sich während Wettspielen/Veranstaltungen auf dem Spielfeld, auf Bäumen, Dächern und Zäunen der Sportplatzanlage aufzuhalten, die Einzäunung bzw. Einfriedung der Sportplatzanlage zu überklettern, auf den Sitzgelegenheiten der Sportplatzanlage zu stehen und Getränke außerhalb des Gastronomiebereiches aus Gläsern, Glasflaschen und Dosen zu sich zu nehmen.
15. Der **Ausschank von Getränken** jeglicher Art und der Verkauf von Erfrischungen und Speisen sind nur dem **Betreiber des Sportplatzbuffets** im Rahmen der bestehenden Konzession und dem Betreiber des Gastronomiebetriebes im Obergeschoß gestattet. **Der Ausschank und der Konsum von Getränken in Gläsern, Glasflaschen oder Dosen während Wettkampfspielen ist außerhalb der Räumlichkeiten des Gastronomiebetriebes im Obergeschoß untersagt.**
16. Das **Einbringen von pyrotechnischen Gegenständen** (Rauchbomben, Krachern und Böller, Bengalische Feuer, Raketen und Feuerwerkskörpern etc.) sowie von Steinen und Stöcken,

Flaschen und Dosen, Stich-, Schneid- und Hiebgegenständen sowie Waffen aller Art, ist untersagt.

17. **Ordnerdienst und Sicherheitskräfte** sind berechtigt, bei Eintritt in die Sportstätte durch Nachschau in die mitgeführten Behältnisse oder Kleidungsstücke, einschließlich getragener Oberbekleidung, solche Gegenstände (wie in Pkt. 16 beschrieben) abzunehmen. Für die Verwahrung abgenommener Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
18. Generell ist die gesamte Sportanlage schonend und pfleglich zu behandeln. **Jegliche Beschädigung der Sportanlage ist verboten**. Das Befahren der Sportanlage mit Kraftfahrzeugen, mit Fahrrädern bzw. mit sonstigen Sportgeräten ist nicht gestattet, davon ausgenommen sind Kraftfahrzeuge zur Sportplatzbetreuung und Einsatzfahrzeuge der Rettung, Feuerwehr, Polizei, etc.
19. **Beschädigungen** der Sportanlage sind dem Haus- und Platzwart bzw. der Gemeinde umgehend zu melden. Außerdem hat der Verursacher bzw. der Verantwortliche (Mieter, Nutzer, ...) die Kosten der Wiederherstellung zu tragen und Schadenersatz zu leisten.
20. Sämtliche Verkehrswege (auch Auf-, Aus- und Abgänge) sind unbedingt freizuhalten. Das Parken von Fahrzeugen und Abstellen von Fahrrädern oder sonstigen Transportmitteln ist nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen gestattet.
21. Der **veranstaltende Verein oder Verband bzw. der Mieter haftet** für alle Beschädigungen an der Anlage der Marktgemeinde Altenmarkt, die durch sportausübende Personen oder durch Zuschauer entstehen, wenn der sportausübende Verein oder Verband bzw. Mieter während der Benutzungsdauer nicht die notwendige Sorgfalt zum Schutze der Anlage walten lässt.
22. **Kinder unter 6 Jahren haben nur in Begleitung** Erwachsener Zutritt.
23. Das **Mitbringen von Tieren jeglicher Art ist untersagt**. Davon ausgenommen sind Diensthunde von Organen der öffentlichen Sicherheit sowie ausgewiesene Behindertenbegleithunde/-Partnerhunde als Begleitung einer/eines Behinderten/Beeinträchtigten.
24. Ein **ordentliches Verhalten auf dem Platz** wird vorausgesetzt, unnötiger Lärm ist zu vermeiden. Desweiteren ist die Lautstärke der Beschallungsanlage auf das ortsübliche Ausmaß zu beschränken, wobei die Lautstärke nur auf die akustische Verständlichkeit des Sprechers für die Besucher auf dem Fußballplatz anzupassen und zu beschränken ist. **Die Festlegung der Lautstärke erfolgt ausschließlich durch die Marktgemeinde Altenmarkt.**
25. Die gesamte Sportanlage ist sauber zu halten und schonend zu behandeln. Schäden sind umgehend an den Haus- und Platzwart zu melden. Für die anfallenden Abfälle sind die bereitstehenden Abfallkörbe zu benutzen. Das gesamte Sportplatzareal ist zwei Mal jährlich komplett zu reinigen und zu säubern, verantwortlich hierfür ist der UFC Altenmarkt.
26. Personen, welche offensichtlich unter **Alkohol- oder Drogeneinfluss** stehen, ist der Zutritt zur Sportanlage untersagt bzw. sind von dieser sofort – auch ohne vorherige Ermahnung - zu verweisen und haben keinen Anspruch auf Rückerstattung eines allenfalls bezahlten Eintrittspreises.

27. Die **Verwendung und Verwahrung leicht brennbarer Gegenstände und Flüssigkeiten** sowie das **Rauchen** und die **Verwendung von Snus/Nikotinbeutel** ist auf der gesamten Sportanlage **ausnahmslos verboten!** Personen, welche sich nicht an dieses Verbot halten, sind auch ohne vorherige Ermahnung von der Sportanlage zu verweisen und haben keinen Anspruch auf Rückerstattung eines allenfalls bezahlten Eintrittspreises. Sollten dadurch Beschädigungen oder Verschmutzungen entstehen, so sind die Kosten der Wiederherstellung zu tragen und Schadenersatz zu leisten.
28. Die **Benutzung der Sportanlage und der Geräte erfolgt auf eigene Gefahr.** Die Marktgemeinde Altenmarkt haftet weder für Personen- noch Sachschäden, welche die Beteiligten oder Zuschauer während des Aufenthaltes auf der Sportanlage erleiden. Für das Abhandenkommen **abgelegter Gegenstände** (Kleidungsstücke, Geld, Uhren, usw.) übernimmt die Gemeinde ebenfalls **keine Haftung.**
29. Bei Fußballspielen und anderen Veranstaltungen, bei denen laut Einschätzung der Polizei bzw. Fußballverbandes ein höheres Gefahrenpotential als bei normalen Fußballbetrieb zu erwarten ist, sind im Einvernehmen mit der Polizei erhöhte Sicherheitsvorkehrungen zu veranlassen.
30. Das Aufstellen von Einbauten, Buden, Ständen und dergleichen, sowie Bodenverankerungen jeder Art auf der gesamten Sportanlage, bedarf einer besonderen behördlichen Bewilligung.
31. Im **Zeitraum vom 15.11. eines jeden Jahres bis zum 15.02. des Folgejahres** bleibt das Areal des **Sportplatzes verschlossen** und wird nur nach ausdrücklicher Rücksprache mit dem Bürgermeister der Marktgemeinde Altenmarkt verwendet.
32. Die Nichteinhaltung der Bescheide und Betriebsbestimmungen nach den Bestimmungen des Salzburger Veranstaltungsgesetzes, einschließlich der genehmigten Sportplatzordnung, unterliegt den Strafbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.
33. Diese Sportplatzordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel angeschlagen worden ist und die Kundmachungfrist von 14 Tagen abgelaufen ist, in Kraft.
34. Mit Inkrafttreten dieser Sportplatzordnung treten bisher geltende Sportplatzordnungen außer Kraft.
35. Sonstige vertragliche Vereinbarungen (Vereinbarung betreffend Nutzung, Instandhaltung und Betriebskosten Fußballplatz sowie Subvention des UFC Altenmarkt vom 15.10.2014 sowie der dazugehörige Nachtrag zu dieser Vereinbarung vom 25.10.2014) bleiben von dieser Sportplatzordnung unberührt.

Altenmarkt, am 10.12.2024



Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister:

Mag. Josef Steger